

Stiftungs- und Generationenmanagem ent in der Schnittstelle:



Ines Fasting, Volljuristin
Abteilungsleiterin Generationen- und Stiftungsmanagement im Private Banking

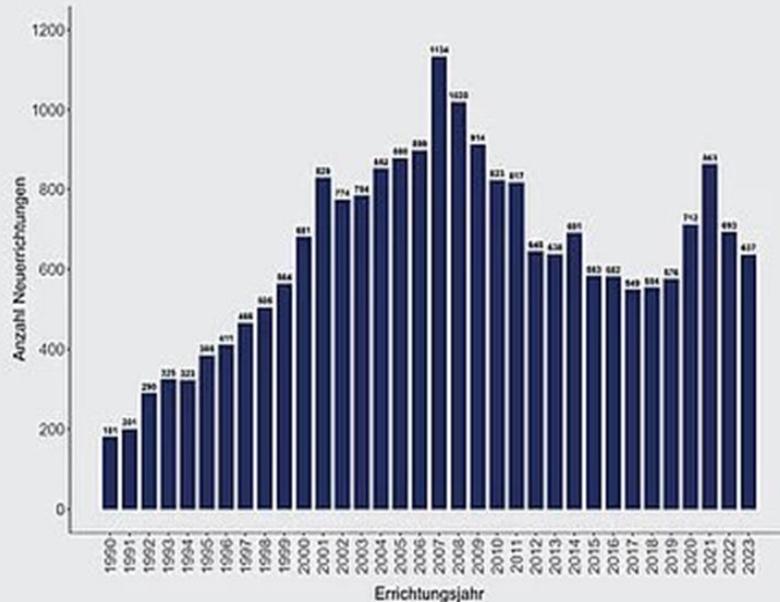


1. Entwicklung des Stiftungswesens

Entwicklung von Stiftungserrichtungen 1990 - 2023

Entwicklung der Stiftungserrichtungen 1990 – 2023

Stiftungserrichtungen 1990 – 2023
(rechtsfähige Stiftungen des bürgerlichen Rechts)



Quelle: Umfrage unter den Stiftungsaufsichtsbehörden, Stichtag 31.12.2023.



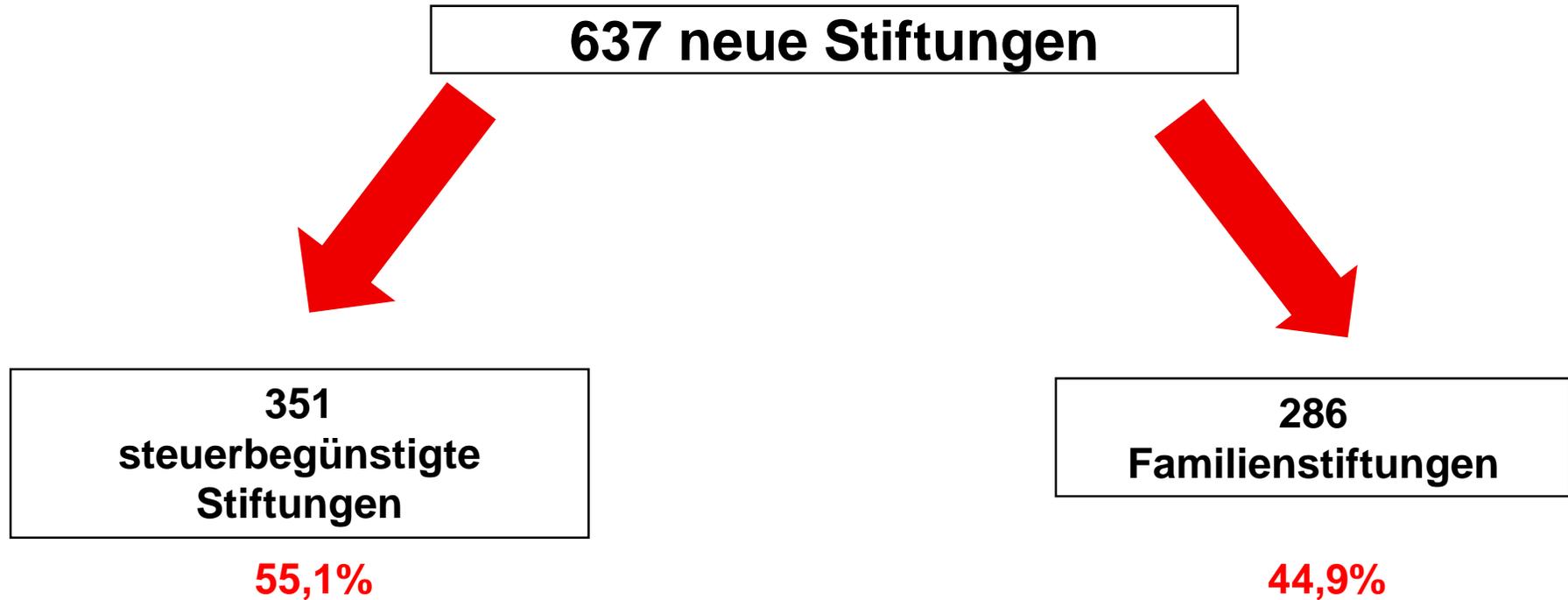
Stiftungen „boomen“ seit ca. 20 Jahren

- Am 31.12.2023 existierten in Deutschland **25.777 rechtsfähige Stiftungen**.
- Die Hälfte davon ist weniger als 20 Jahre alt.
- Höhepunkt des Stiftungswachstums im Jahr 2007 mit 1.134 neuen Stiftungen.
- Die Zahl der **Treuhandstiftungen** ist statistisch nicht erfasst; Schätzungen liegen zwischen 40.000 und 80.000.

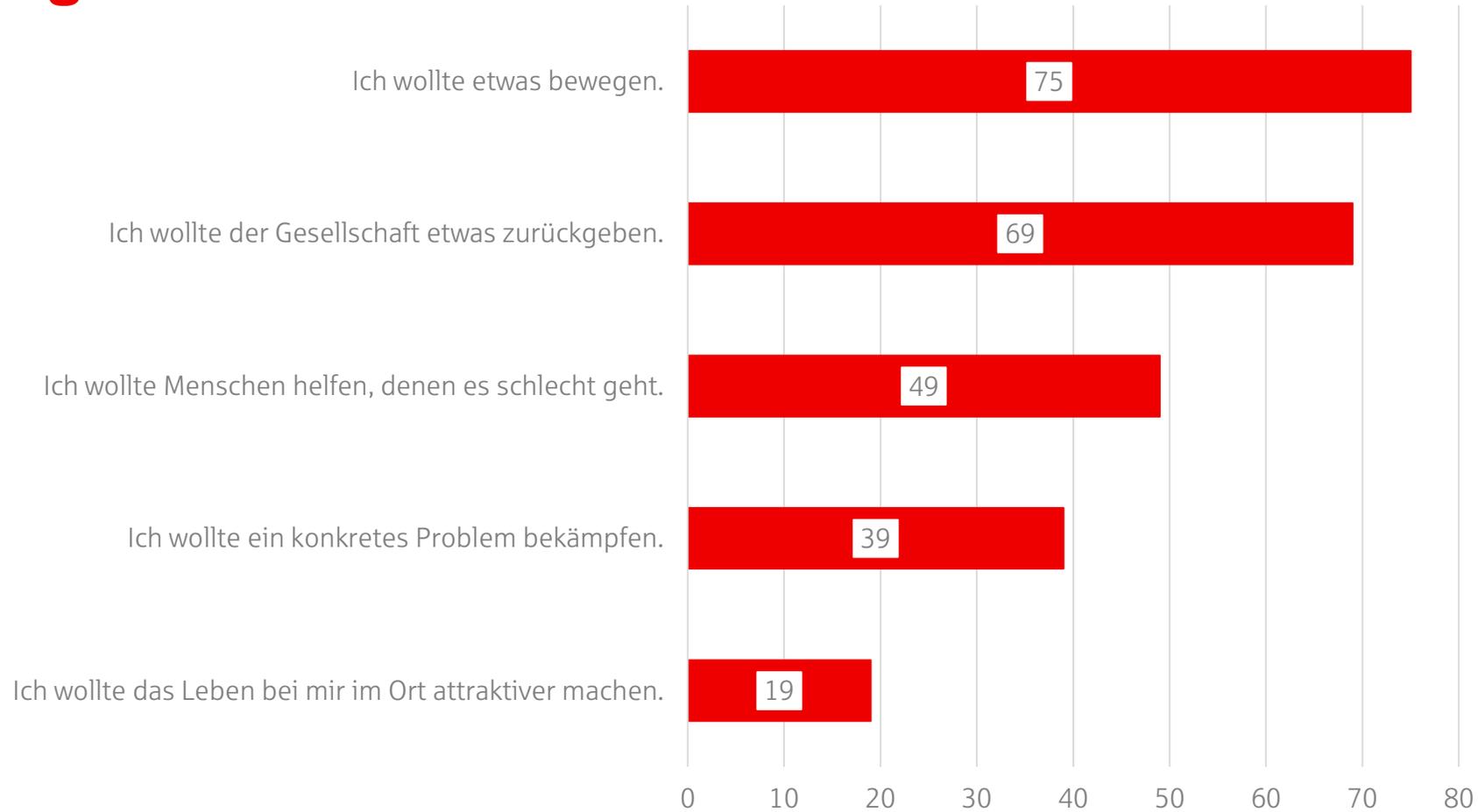
Quelle: Datenbank Deutscher Stiftungen.



Aktuelle Zahlen



Warum entscheiden sich Stiftende für die Gründung einer Stiftung?



Quelle: StiftungsStudie „Stifterinnen und Stifter in Deutschland“

2. Stiftungen und alternative Rechtsformen

Welche Stiftungsform?



Rechtsfähige Stiftung

- Stiftung ist eine eigenständige juristische Person, die durch einseitige Erklärung der Stiftung und staatliche Anerkennung entsteht
- Die Stiftung gehört sich selbst
- Rechtsfähige Stiftung wird durch ihren Vorstand vertreten
- Steuerliche Behandlung identisch zur unselbständigen Stiftung
- Rf. Stiftung ist unflexibel, d.h. Satzungsänderung / Auflösung nur in Ausnahmefällen möglich; unterliegt der Stiftungsaufsicht
- Keine Mitglieder
- Mindestvermögen erforderlich

Treuhandstiftung

- „Stiftung“ ist ein schuldrechtlicher Vertrag zwischen Stifter und Treuhänder (Treuhandvertrag oder Auflagenschenkung)
- Unselbständige Stiftung wird durch ihren Treuhänder „vertreten“
- Vollwertige „Stiftung“ im steuerlichen Sinne, d.h. eigene steuerliche Körperschaft, Spendenabzug etc.
- Unselbständige Stiftung ist flexibel, d.h. Satzungsänderungen und Auflösung möglich; keine Stiftungsaufsicht
- Kein Mindestvermögen erforderlich

Alternativen zur Stiftung

Stiftungsfonds, Stiftung gGmbH, Stiftung e.V.

- Stiftung im funktionalen Sinne = sog. Stiftungsersatzformen (Treuhandstiftung, Stiftungs-e.V., Stiftungs-gGmbH, Stiftungs-AG, Stiftungsfonds)
- Gemeinsamkeit: Zweckgebundenes Vermögen, „stiftungsartige Kapitalausstattung“
- Durch Satzungsgestaltung kann rechtsfähige Stiftung nachgeahmt werden
- Diverse steuerliche Vorteile für Stiftungen im steuerlichen Sinne (rechtsfähige Stiftungen und Treuhandstiftung) gelten hier nicht, z.B. § 58 Nr. 6 AO, § 29 Abs. 1 Nr. 4 ErbStG, § 10b Abs. 1a EStG sowie die „Ansparrücklage“
- Dafür unterliegen Stiftungsersatzformen nicht dem Grundsatz der Kapitalerhaltung, nicht dem Ewigkeitsprinzip und nicht der Stiftungsaufsicht

Vor- und Nachteile von Stiftungen

Vorteile

- Steuervergünstigungen bei steuerbegünstigten Stiftungszwecken
- Stiftungszweck frei und individuell bestimmbar
- Vermögen wird vor Gläubigerzugriff geschützt
- Lösung des Nachfolgeproblems
- Bestimmung über den Einsatz der Fördermittel
- Vermögen wird vor Zersplitterung geschützt
- Name des Stifters kann erhalten bleiben
- 1/3-Regelung gem. § 58 Nr. 6 AO
- Stiftungserrichtung „von Todes wegen“ möglich

Nachteile

- Grds. kein Stiften „auf Probe“
- Mindestkapital notwendig
- Satzungsänderungen grds. schwer möglich
- Berücksichtigung sämtlicher in der Zukunft liegenden (familiärer) Konstellationen kaum möglich

3. Notwendige Überlegungen vor einer Stiftungserrichtung

VOR der Stiftungerrichtung - Überlegungen

1. Stiftungsvermögen

- Was kann als **Stiftungskapital** eingebracht werden? Immobilien, Wertpapiere, Patente...?
- **Reichen die jährlichen Erträge** aus, um die Verwaltungskosten zu decken und darüber hinaus Zahlungen an Destinatäre zu leisten?
- Höhe? Grds. **keine gesetzlich Mindestgrenze**
- Mit weniger Vermögen eher Gründung einer rechtlich unselbständigen, treuhänderisch verwalteten Stiftung in Erwägung ziehen.

2. Ewigkeits- oder Verbrauchsstiftung

Soll das Vermögen **erhalten oder soll es aufgebraucht** werden? In der Regel sind Stiftungen auf Ewigkeit ausgelegt, aber nicht in jedem Fall. Auch Verbrauchsstiftungen sind möglich (mind. 10 Jahre)

3. Zu welchem Zeitpunkt soll die Stiftungerrichtung erfolgen

- Soll die Stiftung erst **mit dem Tod** entstehen oder **schon zu Lebzeiten**?
- Verfügt der Stifter über genug Vermögen, um seinen und den **Lebensunterhalt** seiner Angehörigen zu finanzieren, spricht nichts gegen eine Gründung zu Lebzeiten (ggf. Steuervorteile nutzen).
- Stiftung von Todes wegen i.d.R., wenn der Stifter zu Lebzeiten aus wirtschaftlichen oder emotionalen Gründen nicht die Kontrolle über sein Vermögen abgeben kann oder will -> denkbar An- oder Zustiften!

VOR der Stiftungerrichtung – weitere Überlegungen

4. Name

- Wie soll die Stiftung heißen? **Namenswahl** grundsätzlich frei
- Familienstiftungen: Familiennamen
- Stiftungen deren Erträge der Öffentlichkeit zufließen: oft Name des Stifters
ggf. medienwirksamer: Kunstname zum Beispiel „Stiftung für Kinder“

5. Sitz

- **Wo** soll die Stiftung gegründet werden?
Sitz der Verwaltung bestimmt, welche Landesbehörde für die Anerkennung zuständig ist/ welches Finanzamt?

6. Destinatäre

- Wer sollen die Begünstigten (Destinatäre) sein?
- Steuerbegünstigte Förderstiftungen: liegen Freistellungsbescheide der zu fördernden Institutionen vor?
- Familienstiftung: genaue Definition, welche Familienmitglieder (auch künftige) und unter welchen Voraussetzungen diese bedient werden sollen.
- Gestaltungshinweis: Bis zu 1/3tel der Erträge dürfen an den Stifter und seine Angehörigen fließen.

VOR der Stiftungerrichtung – weitere Überlegungen

7. Organe/Gremien

- Wie viele Organe/Gremien? Welche (z.B. Vorstand, Kuratorium, Beirat, Stiftungsrat)?
- Wie viele Personen? Maximale und minimale Personenanzahl
- Wer bestimmt die Personen (Stifter?)? Wie soll die Nachfolge gewährleistet sein?
- Zwingend: Vorstand
- Grds. üblich ist ein operatives und ein Kontrollgremium
- Ist Hauptvermögensgegenstand ein Unternehmen → getrennte Gremien für Unternehmensführung und Verwirklichung des Stiftungszwecks sinnvoll
- Ungerade Zahl der Mitglieder sinnvoll

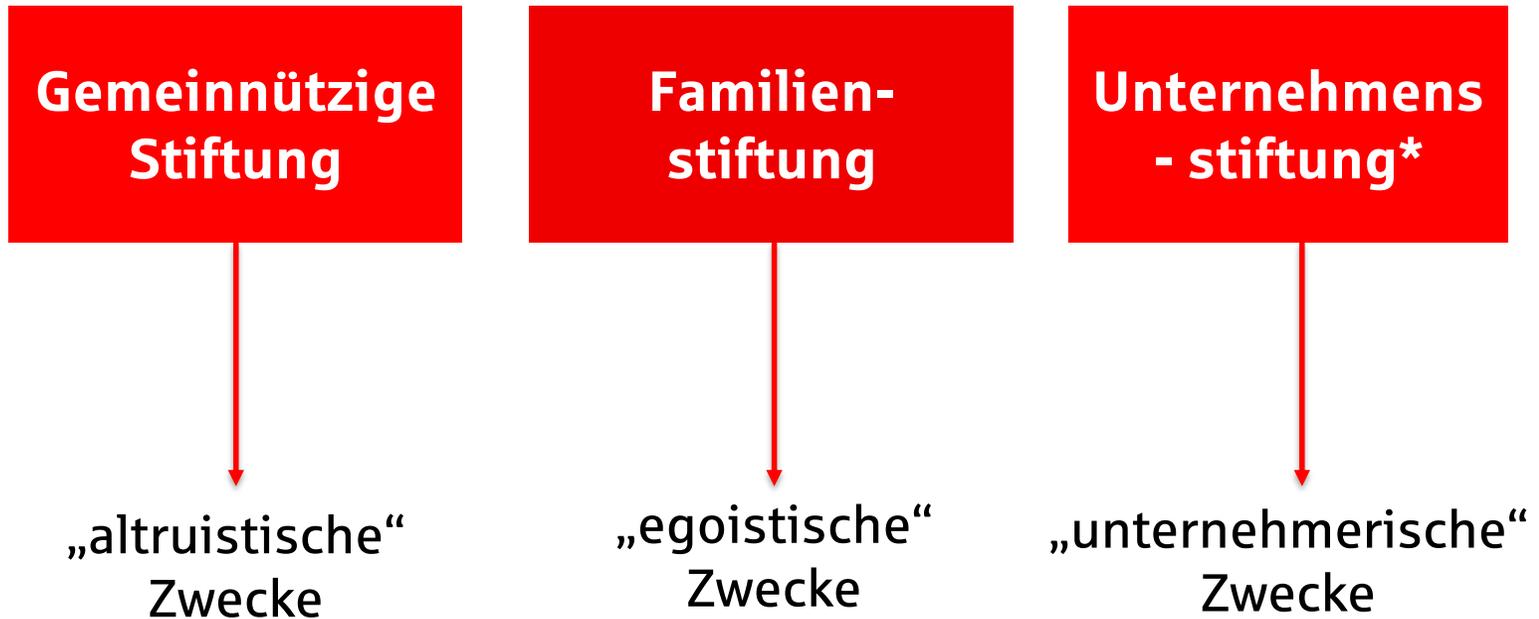
8. Inhalt der Anfallklausel

- Wem soll das Stiftungsvermögen bei Auflösung der Stiftung zufallen?
Voraussetzung: Stiftungszweck nicht mehr erfüllbar oder Stiftung gefährdet das Gemeinwohl
- Regelung in Satzung, wer das Vermögen im Auflösungsfall erhält

Praxistipp: Vor Stiftungerrichtung den Satzungs- und Stiftungsgeschäftsentwurf unbedingt mit der Stiftungsaufsicht und den Finanzbehörden final abstimmen!!!

Mögliche Ausrichtungen von Stiftungen

Abgrenzung nach Zwecken



Der gewünschte Zweck der Stiftung entscheidet über die Ausrichtung der Stiftung!

* Unternehmensträgerstiftungen, Beteiligungsträgerstiftungen

4. Gemeinnützige Stiftung

Steuerbegünstigte Stiftungen müssen mindestens einen dieser Zwecke fördern:

Gemeinnützige Zwecke

„Eine Körperschaft verfolgt **gemeinnützige Zwecke**, wenn ihre Tätigkeit darauf gerichtet ist, die **Allgemeinheit auf materiellem, geistigem oder sittlichem Gebiet selbstlos zu fördern.**“

Mildtätige Zwecke

„Eine Körperschaft verfolgt mildtätige Zwecke, wenn ihre Tätigkeit darauf gerichtet ist, **Personen selbstlos zu unterstützen, die infolge ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustands oder aufgrund ihrer finanziellen und wirtschaftlichen Situation auf die Hilfe anderer angewiesen sind.**“

Kirchliche Zwecke

„Ein kirchlicher Zweck liegt nur vor, wenn die Tätigkeit darauf gerichtet ist, **eine Religionsgemeinschaft des öffentlichen Rechts selbstlos zu fördern.**“

Nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG bzw. § 3 Nr. 6 GewStG sind Stiftungen von der Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer befreit, wenn sie nach der Satzung oder dem Stiftungsgeschäft und der tatsächlichen Geschäftsführung ausschließlich und unmittelbar **gemeinnützigen, mildtätigen** oder **kirchlichen** Zwecken dienen (vgl. §§ 51 bis 68 der Abgabenordnung - AO).

Vorteile der Steuerbefreiung

- **Befreiung** der Stiftungen **von der Körperschaft- und Gewerbesteuer** (Ausnahme: die Stiftung betreibt einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb), § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG und § 3 Nr. 6 GewStG.
- **Steuerbefreiung von der Grundsteuer**, sofern der Grundbesitz für **gemeinnützige** oder **mildtätige Zwecke** benutzt wird, § 3 Abs. 1 Nr. 3 b GrStG. Bei Immobilien (z.B. als Kapitalanlage) fällt Grundsteuer an!
- Zuwendungen an gemeinnützige Stiftungen sind **von der Erbschaft- und Schenkungsteuer befreit**, § 13 Abs. 1 Nr. 16 b), c) und Nr. 17 ErbStG (Ausnahme: Zuwendung in einen steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb einer Stiftung).
- **Keine Grunderwerbsteuerpflicht** bei unentgeltliche Zuwendungen von Grundstücken an gemeinnützige Stiftung, § 3 Nr. 2 GrEStG, (anders beim Kauf von Immobilien).
- **Befreiung bestimmter Umsätze von der Umsatzsteuer** (§ 4 Nr. 16, 18, 20 - 26 UStG bzw. Anwendung des **ermäßigten USt-Satzes** von 7 % auf übrige Leistungen der gemeinnützigen Stiftung (gilt jedoch nicht für Leistungen eines wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs der Stiftung).
- Für den Stiftenden: **Spendenabzug** und **erweiterter Spendenabzug** für Zuwendungen an Stiftungen!

Gestaltungsmöglichkeiten mit gemeinnütziger Stiftung

Fall (vgl. BFH, Urteil vom 26.4.2023, Az. X R 4/22)

Ein Stifter und seine Lebensgefährtin errichteten eine steuerbegünstigte Stiftung und überwiesen der Stiftung nach Anerkennung je 200.000 EUR. Laut Satzung war das Grundstockvermögen ungeschmälert zu erhalten und gemäß den Vorgaben der Abgabenordnung (AO) durften den Mitgliedern des Vorstands keine Vermögensvorteile gewährt werden.

Wenige Tage nach Geldeingang des Grundstockvermögens in der Stiftung gewährte die Stiftung den Stiftern jeweils ein Darlehen und überwies je 200.000 EUR Darlehen zurück an die Stifter.

Diese Darlehensgewährung wurde seitens des Finanzamtes kritisch gesehen und es leitete eine Rechtsstreitigkeit ein, die bis zum BFH führte.

Der BFH stellte in seiner Entscheidung heraus, dass die sofort durch Darlehen erfolgte Rückgewähr des Geldes an den Stifter den Spendenabzug grds. nicht ausschließt. Entscheidend sei, dass das der Stifter entreichert sei sowie das von der Stiftung gewährte Darlehen einem Fremdvergleich standhält und darüber hinaus auch die Darlehensbedingungen so ausgestaltet sein müssen, als wäre der Darlehensvertrag unter fremden Dritten geschlossen worden. Anhaltspunkte dafür seien eine marktübliche Verzinsung, die Rückzahlungskonditionen sowie die Bereitstellung von Sicherheiten.



5. Familienstiftung

Familienstiftun

g Definition und Merkmale

Mit Vermögen ausgestattete Institution, die dauerhaft dem Interesse einer Familie dient

- Stiftung gehört sich selbst – Familienmitglieder sind keine Anteilseigner.
- Geschäftsführung durch Vorstand und Kontrolle und Beratung durch Beirat.
- Familienmitglieder erhalten als Destinatäre Ausschüttungen.
- Staatlichen Anerkennung durch die jeweilige Landesstiftungsbehörde (z.T. von Aufsicht freigestellt).
- Keine Eintragung im HR/ keine Bilanz- oder Publizitätspflichten.

Familienstiftun

g Steuern (I)

Ertragssteuern:

- Familienstiftung ist körperschaftssteuerpflichtig.
- Gewinn aus Veräußerung von Immobilien nach Ablauf von 10 Jahren steuerfrei.
- Ausschüttungen unterliegen Abgeltungssteuer.

Familienstiftun

g Steuern (II)

Schenkungs- und Erbschaftssteuer:

- **Errichtung:** Einbringung von Vermögen mit Steuerklasse I, wenn allein Ehegatte und Abkömmlinge begünstigt sind → Freibetrag TEU 100 (vgl. BFH, Urteil v. 28.2.2024, II R 25/21).
- **Zustiftungen:** Steuerklasse III (Freibetrag TEU 20)
- **Erbersatzsteuer:** Alle 30 Jahre ein fiktiver Erbfall mit Steuerklasse I (Freibetrag TEU 800) bei rechtsfähigen und in Deutschland ansässigen Stiftungen.
- Privilegien bei **begünstigtem Betriebsvermögen** nutzbar.
- Ebenfalls **steuerliche Bewertungsabschlüsse** bei Einbringung von Immobilienportfolien mit Nießbrauchsvorbehalt.

Familienstiftun

g Gründe

- **Langfristiger Zusammenhalt des Vermögens:**
Verhindert Zersplitterung durch Erbgänge oder Scheidungen.
- **Keine Versilberung des Vermögens:**
Familie sind keine Anteilseigner.
- **Schutz vor Gläubigern (Asset Protection):**
Zugriff von Gläubigern auf das Vermögen erheblich erschwert
(kein Rechtsanspruch auf Ausschüttungen).
- **Erbschaftsteuerliche Gestaltung:**
Steuermindernde Konstellationen gestaltbar
- **Ertragsteuerliche Vorteile im Vergleich zu anderen Gesellschaftsformen**

Erbersatzsteuer

- Das Vermögen der Familienstiftung unterliegt alle 30 Jahre der sogenannten **Erbersatzsteuer** (§ 1 Abs. 1 Nr. 4 ErbStG).
- Die Frist beginnt mit Übergang des Vermögens auf die Stiftung.
- **Steuerpflichtiger** ist die **Familienstiftung** gemäß § 20 Abs. 1 ErbStG.
- Hierdurch wird vermieden, dass Vermögen auf Dauer der Erbschaftsteuer entzogen ist.
- Die Steuer ist nach dem Prozentsatz der **Steuerklasse I** zu berechnen, der für die **Hälfte des steuerpflichtigen Vermögens** gelten würde (§ 15 Abs. 2 Satz 3 ErbStG).
- Dabei wird ein Vermögensübergang **von einem Elternteil auf zwei Kinder** fingiert.
- Auf Wunsch kann die Steuer in bis zu 30 gleichen Jahresraten bei einem Zinssatz von 5,5 % gezahlt werden, ohne Bereitstellung von Sicherheiten (§ 24 ErbStG).
- Praxistipp: Rücklagen für Erbersatzsteuer bilden!

Berechnung der Erbersatzsteuer

Beispiel:

Die F-Stiftung ist am 1.1.1995 errichtet worden. Im Zeitpunkt der Besteuerung 1.1.2024 hat das Vermögen der Stiftung einen steuerlichen Wert in Höhe von 10 Mio. Euro.

Stiftungsvermögen	10.000.000 EUR
./. doppelter Freibetrag für Kinder (400.000 EUR pro Kind)	800.000 EUR
= Zwischensumme	9.200.000 EUR
davon die Hälfte als Bemessungsgrundlage	4.600.000 EUR
Steuerklasse I (19 % bei Vermögen bis 6.000.000 EUR)	874.000 EUR

→ Anzusetzen ist die **doppelte Steuer** (2 x 874.000 EUR).

Damit ergibt sich eine Erbersatzsteuer in Höhe von **1.748.000 EUR**.

6. Gestaltungsmöglichkeiten mit Familienstiftungen

Umgehung der Erbersatzsteuer durch Errichtung einer unselbständigen Familienstiftung?

- Eine **nicht rechtsfähige** Stiftung (Treuhandstiftung) unterliegt nicht der Erbersatzsteuer (vgl. BFH-Urteil vom 25. Januar 2017 - II R 26/16). Der BFH folgt damit der herrschenden Literaturmeinung.
 - Nach § 1 Abs. 1 Nr. 4 ErbStG unterliegt der Erbschaftsteuer in Zeitabständen von je 30 Jahren das Vermögen einer Stiftung, sofern sie wesentlich im Interesse einer Familie oder bestimmter Familien errichtet ist (Familienstiftung). Die durch das Gesetz zur Reform des Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuerrechts vom 17. April 1974 eingeführte Ersatzerbschaftsteuer soll verhindern, dass in Familienstiftungen gebundenes Vermögen auf Generationen der Erbschaftsteuer entzogen wird. Zu diesem Zweck fingiert der Steuertatbestand in Abständen von je 30 Jahren einen Generationenwechsel, bei dem der Erblasser zwei Kinder hinterlässt.
 - Eine nichtrechtsfähige Stiftung erfüllt nicht den Begriff der Familienstiftung i.S. des § 1 Abs. 1 Nr. 4 ErbStG. Sie besitzt kein eigenes Vermögen, welches der Ersatzerbschaftsteuer unterliegen kann.
 - Eine Treuhandstiftung besitzt keine eigene Rechtspersönlichkeit.
- **Praxistipp:** Unklar ist, ob und wann diese Regelungslücke geschlossen wird!

Mit der Errichtung einer zweiten Familienstiftung lässt sich ggf. die Erbersatzsteuer umgehen!?

Fall:

1990: Errichtung der 1. FamSt/ Stiftungsvermögen: begünstigtes Betriebsvermögen = 0 €

Schenkungssteuer

2000: Errichtung einer 2. FamSt/ Stiftungsvermögen: restliches (nicht begünstigtes) Vermögen =

Schenkungssteuer fällt an

2020: Erbersatzsteuer für 1. FamSt/ 0 € Erbersatzsteuer

2028: Wechsel der Vermögenswerte durch Kaufvertrag = 1.FamSt= nicht begünstigtes Vermögen, 2. FamSt = begünstigtes Vermögen

2030: Erbersatzsteuer für 2. FamSt/ 0 € Erbersatzsteuer

2040: Wechsel der Vermögenswerte durch Kaufvertrag = 1.FamSt= begünstigtes Vermögen, 2. FamSt = nicht begünstigtes Vermögen

2050: Erbersatzsteuer für 1. FamSt/ 0 € Erbersatzsteuer

...USW.

Aber: Ertragssteuerbelastung durch Aufdeckung der stillen Reserven bei Verkauf

Gleichwertige Vermögensausstattung notwendig

10 Jahre zeitversetzt, um Haltefristen für Betriebsvermögen zu gewährleisten

→ Wette auf Zeit“: zwar kein Gestaltungsmissbrauch, aber Anpassung der Steuergesetze droht

Familienstiftun

g

Die Familienstiftung ist nie ein „Muss“, sondern eine von mehreren Gestaltungsvarianten!

Kapitalgesellschaft/ Stiftung nach internationalem Recht

Eigener Investmentfonds

Familienstiftung nach deutschem Recht

Kapitalgesellschaften nach deutschem Recht

Personengesellschaften nach deutschem Recht

Versicherungen

Privatvermögen

Familienstiftun

g Fazit

Würdigung:

- Wirkungsvoll für langfristigen Erhalt von Vermögen.
- Abschirmung von Streitigkeiten innerhalb der Familie nur begrenzt möglich.
- Relativ leicht zu gründen und hinsichtlich Kosten nur sinnvoll bei einem ausreichend hohen Vermögen.
- Familie ist abgesichert, erhalten allerdings kein Vermögen aus der Stiftung sondern lediglich Ausschüttungen.
- Stiftungszweck genau festzulegen und eher unflexibel bei Anpassungswünschen.
- Steuerliche Folgen nicht leicht zu prognostizieren und individuell abzuwägen.

Vielen Dank und viel Erfolg beim Errichten von Stiftungen!



Ines Fasting

Volljuristin
Abteilungsleiterin Generationen- und
Stiftungsmanagement

Alexanderplatz 2
10178 Berlin

Telefon: 030 869 840 11

E-Mail: ines.fasting@berliner-sparkasse.de